Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RETERRA Freiburg GmbH hat zur Erweiterung ihrer Vergärungsanlage auf dem Betriebsgelände Tullastr. 68 b, 79108 Freiburg (Flst.-Nrn. 6260/33 und 6260/40) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan, den Rückbau der bestehenden BHKW 1 und 3, den Weiterbetrieb des bestehenden BHKW 2 zur Wärmeversorgung des Fermenters und zur Stromproduktion sowie die Errichtung und den Betrieb einer CO_2-Verflüssigungsanlage, einer LCO_2-Lagerung und einer LCO_2-Füllstelle für TKW.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin hat das Vorhaben in ihren Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung. Änderungen sind ausschließlich im Bereich der Biogasverwertung durch Umstellung des Betriebs von reiner Verstromung mittels BHKW auf Biogasaufbereitung vorgesehen. Die Aufstellung der Anlagen erfolgt auf bereits versiegelten Flächen. Die Baumaßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Bodenplatte und Fundamente für die BGAA. Durch das Vorhaben sind keine großflächigen Schutzgebiete betroffen. Es werden nur geringe Beeinträchtigungen im Nahfeld der Anlage erwartet. Diese unterscheiden sich nur unwesentlich von der bestehenden Emissionssituation. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt daher als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 26.10.2026

Regierungspräsidium Freiburg